



VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan WR (Weiterführung Risikoversicherung für Arbeitslose)

Gültig ab 01.01.2013

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	3
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	3
Art. 2	Beginn der Vorsorge.....	3
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
Art. 3	Versicherter Lohn.....	3
Art. 4	Umwandlungssätze	3
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen	3
Abschnitt 1	Im Todesfall	3
Art. 5	Ehegattenrente	3
Art. 6	Waisenrente	3
Abschnitt 2	Bei Invalidität.....	4
Art. 7	Invalidenrente	4
Art. 8	Invaliden-Kinderrente	4
4. Kapitel	Finanzierung	4
Abschnitt 1	Beiträge	4
Art. 9	Beitragssätze	4
5. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	4
Art. 10	Änderung des Vorsorgeplanes	4
Art. 11	Massgebender Text.....	4
Art. 12	Inkrafttreten.....	4

1. Kapitel Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung, welche aus der obligatorischen Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen, solange sie nicht unter das BVG-Obligatorium fallen und auch keiner anderen freiwilligen BVG-Vorsorge beitreten können.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel Vorsorgeleistungen

Abschnitt 1 Im Todesfall

Art. 5 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 6 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Abschnitt 2 Bei Invalidität

Art. 7 Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person vor Beginn dieser Vorsorge erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Spargutschriften ohne Zinsen für die vom Beginn der Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre

zusammensetzt, und den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Art. 8 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 9 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 10 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 11 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 06.12.2012 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.



VORSORGEREGLEMENT

Anhang zum Vorsorgeplan WR (Weiterführung Risikoversicherung für Arbeitslose)

Gültig ab 01.01.2014

Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für das Pensionsalter 64 bei Frauen bzw. 65 bei Männern 6.8 %.

Art. 2 Beitragsätze

Sätze ¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

Alter	Risikobeitrag		Verwaltungskostenbeitrag		Gesamtbeitrag	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18-24	1.2	0.7	1.4	1.4	2.6	2.1
25-34	2.9	1.9	1.4	1.4	4.3	3.3
35-44	3.0	3.1	1.4	1.4	4.4	4.5
45-54	3.0	3.2	1.4	1.4	4.4	4.6
55-64/65	2.9	3.1	1.4	1.4	4.3	4.5

Begrenzung des
Verwaltungskostenbeitrags

² Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt im Minimum CHF 72 und im Maximum CHF 480.

Art. 3 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 4 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 19.09.2013 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.